

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 206.

Donnerstag den 9. September

1858.

3. 375. a

K. k. ausschließende Privilegien.

Das Handelsministerium hat unterm 30. Mai l. J., Zahl 10663/1164, dem Johann Tesio in Turin, über Einsprechen seines Bevollmächtigten Franz Josef Murmann, Agenten in Wien, Stadt Nr. 641, auf die Erfindung einer rotirenden Maschine zur Erzeugung von Korbstoppeln, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von zwei Jahren ertheilt.

Die Privilegiensbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 30. Mai d. J., Zahl 10662/1163, dem Sam. Krausz, Kaufmann, und G. N. Lackenbacher, Buchhalter in Pesth, Zweidlersgasse Nr. 18, auf die Erfindung einer Maschine zum Maschinen bei Erzeugung von Frauen-Fußbekleidungen, genannt „Schuhmachermaschine“, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von drei Jahren ertheilt.

Die Privilegiensbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 30. Mai 1858, Zahl 10340/1144, dem Josef Pietsch, Spänglermeister in Wien, Wieden Nr. 11, auf die Erfindung von Spazier- oder Raststöcken und Reitgeräten mit Lunter zum Anzünden von Zigarren, unter der Benennung „Zigarren-Zündstöcke“, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiensbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 29. Mai 1858, Zahl 10337/1141, dem Anton Richter, bürgl. Kleinuhrmacher in Wien, Wieden Nr. 308, auf die Erfindung einer „Ausstreich-Arrondir-Maschine“, welche die Zähne der Taschenuhräder gleichförmig in ihrer Rundung einfeilt, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiensbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 29. Mai 1858, Zahl 10336/1140, dem Theodor Bosh, bürgl. Taschnermesser in Wien, Neubau Nr. 218, auf die Erfindung eines Reißkessels, welcher nach Belieben vergrößert oder verkleinert werden könne, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiensbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 27. Mai 1858, Zahl 10223/1117, das dem Karl Fischer auf die Erfindung einer Konstruktion der Handwäschmange mit Hebelbelastung und pendelartiger Bewegung des Rollbrettes unterm 17. Mai 1855 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 27. Mai 1858, Zahl 10225/1119, das dem Franz Anton Slowaczek und Adalbert Schacherl auf die Erfindung einer Getreide-Pug- und Sonderungsmaschine, unterm 5. Mai 1854 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 27. Mai 1858, Zahl 10226/1120, das dem Josef Kernreiter auf die Erfindung eines grauen Farbstoffes unterm 9. Mai 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 27. Mai 1858, Zahl 10227/1121, das dem Franz Schaffer und Maria Waader auf die Erfindung einer verbesserten Methode, das Kumin aus kumarinhaltigen Stoffen auszuziehen und daraus ein Parfüm „Waldmeister-Essenz“ und „Creolen-Wasser“ zu bereiten, unterm 10. Mai 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 27. Mai 1858, Zahl 10228/1122, das dem Leopold Köppl auf die Erfindung einer Vorrichtung, „Industrie-Anzeiger“ genannt, zur Einholung, Registrirung und Veröffentlichung von Adressen und Anzeigen unterm 19. Mai 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 29. Mai 1858, Zahl 10496/1158, das dem Gregor Russo auf die Er-

findung, durch Verdampfung und Kondensirung des Quecksübers eine industrielle Triebkraft zu erzeugen, unterm 10. Mai 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 28. Mai 1858, Zahl 10230/1124, das ursprünglich dem Maximilian Corard unterm 3. Mai 1857 ertheilte, seither an Felix Dehaynin übertragene Privilegium auf die Erfindung einer Maschine, welche die Abfälle von Steinkohlen, Kokes, Holzkohlen und anderen Brennstoffen zu einer festen Masse formt, auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 28. Mai 1858, Zahl 10276/1135, das dem Albert Host auf die Erfindung einer Konstruktion eines Zimmers, Koch-, Heizungs- und Gasofens unterm 20. Mai 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 29. Mai 1858, Zahl 10492/1157, das dem Achille Manzi auf die Erfindung, Papier aus vegetabilischen Substanzen ohne Beihülfe von Hadern zu erzeugen, unterm 3. Mai 1854 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres verlängert.

3. 479. a (1) Nr. 4225.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird kund gemacht:

Es sei zur Hintangabe der Bespeisung der Häftlinge im hierortigen Inquisitionshause für den Zeitraum vom 1. November 1858 bis 31. Oktober 1859 die neuerliche Minuendo-Lizitation auf den 27. September 1858 Vormittags 11 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet worden, wozu die Uebernahmstüchtigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß sie die Lizitationsbedingungen bei dem dießgerichtlichen k. k. Hilfsämter-Direktor einsehen können. Laibach den 28. August 1858.

3. 1578. (2) Nr. 4500.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gegeben: Es habe in der Exekutionssache des Hrn. Andreas Lentsche, durch Hrn. Dr. Rudolph, wider Hrn. Kaspar Sartory, die exekutive Feilbietung des dem Hrn. Kaspar Sartory gehörigen, in dem vormaligen magistratischen Grundbuche der Stadt Laibach vorkommenden, gerichtlich auf 8064 fl. 15 kr. geschätzten Hauses in der St. Peters-Vorstadt sub Konst. 93 hier, sammt An- und Zugehör, bewilligt, und zu deren Vornahme die Feilbietungstagsatzungen auf den 4. Oktober, 8. November und den 13. Dezember l. J., Vormittags 10 Uhr, vor diesem Gerichte mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Realität erst bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte zugeschlagen werden würde.

3. 477. a (1) Kundmachung.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlasse vom 14. August l. J., Nr. 13889/2203, die Einführung von zweimal täglichen Botenfahrten zwischen Planina und Kakek genehmigt und angeordnet, daß mit Beginn dieser Botenfahrten die gegenwärtig 3 Mal täglichen Botenfahrten zwischen Adelsberg und Planina auf Einmal tägliche zu beschränken seien.

Die neue Kursordnung wird mit 15. September l. J. in Wirksamkeit treten.

Die Botenfahrten von Planina nach Kakek werden in folgender Ordnung verkehren.

Abgang von Planina:
8 Uhr 15 Minuten Früh.
2 „ 45 „ Nachmittags.
Abgang von Kakek:
10 Uhr Früh.
4 Uhr 35 Minuten Nachmittags.

Die Botenfahrt zwischen Adelsberg und Planina wird von Adelsberg um 3 Uhr abgehen und um 6 Uhr 15 Minuten früh in Planina eintreffen. Von Planina ist die Botenfahrt nach Adelsberg um 6 Uhr Abends abzufertigen und es hat dieselbe in Adelsberg um 7 Uhr 20 Minuten einzulangen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. K. k. Postdirektion. Triest am 31. August 1858.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können in der Registratur dieses Gerichtes eingesehen werden. Laibach am 24. August 1858.

3. 466. a (3) Nr. 5191.

Konkurs-Verlautbarung.

Im Bereiche der gefertigten k. k. Post-Direktion, und zwar beim k. k. Postamte in Triest ist eine Akzessistenstelle letzter Klasse mit dem Gehalte von jährlichen 300 fl., dem Quartiergehalte jährlicher 100 fl. und der Verpflichtung zur Kautionsleistung von 400 fl. zu besetzen.

Bewerber, insofern dieselben im Staatsdienste stehen, haben ihre Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, die andern aber unmittelbar bei dieser k. k. Postdirektion bis 25. September 1858 einzubringen und darin die erworbene Vorbildung, ihre Sprachkenntnisse, das Alter, die körperliche Gesundheit, das sittliche Verhalten und ihre bisherige Verwendung legal nachzuweisen.

K. k. Post-Direktion Triest am 29. August 1858

3. 475. a (2) Nr. 1730.

Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Vorspanns-Vorführung für das Militär Jahr 1859, d. i. für die Zeit seit 1. November 1858 bis 31. Oktober 1859, wird für die Marschstation Treffen eine öffentliche Minuendolizitation Donnerstag am 30. September d. J. um 9 Uhr Vormittags hieramts abgehalten werden.

Die Pachtlustigen werden zur Theilnahme mit dem Beisatze eingeladen, daß jeder Lizitant ein Badium von 50 fl. CM. oder 52 fl. 50 kr. öster. Währung zu erlegen hat, welches der Meistbieter als Kautionsleistung zu belassen haben wird.

Auch werden am Versteigerungstage schriftliche, mit dem Badium von 50 fl. CM. oder 52 fl. 50 kr. öster. Währung versehene, gehörig gestempelte Offerte angenommen, welche vor dem Beginne der mündlichen Absteigerung versiegelt in nachstehender Form hieramts zu überreichen sind.

Der Gefertigte erklärt, die Beistellung der Vorspann in der Marschstation Treffen während des Militärjahres 1858, d. i. für die Zeit seit 1. November 1858 bis hin 1859 als Pächter gegen Vergütung von . . . Kreuzern öster. Währung pr. Pferd und Meile, zu übernehmen, und verpflichtet sich, die Lizitationsbedingungen genau zuzuhalten.

Die sonstigen Versteigerungsbedingungen können während den Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Treffen am 2. September 1858.

3. 5007. Kundmachung.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlasse vom 14. August l. J., Nr. 13889/2203, die Einführung von zweimal täglichen Botenfahrten zwischen Planina und Kakek genehmigt und angeordnet, daß mit Beginn dieser Botenfahrten die gegenwärtig 3 Mal täglichen Botenfahrten zwischen Adelsberg und Planina auf Einmal tägliche zu beschränken seien.

Die neue Kursordnung wird mit 15. September l. J. in Wirksamkeit treten.

Die Botenfahrten von Planina nach Kakek werden in folgender Ordnung verkehren.

Ankunft in Kakek:
9 Uhr 15 Minuten Früh.
3 „ 45 „ Nachmittags.
Ankunft in Planina:
11 Uhr Früh.
5 Uhr 35 Minuten Nachmittags.

Die Botenfahrt zwischen Adelsberg und Planina wird von Adelsberg um 3 Uhr abgehen und um 6 Uhr 15 Minuten früh in Planina eintreffen. Von Planina ist die Botenfahrt nach Adelsberg um 6 Uhr Abends abzufertigen und es hat dieselbe in Adelsberg um 7 Uhr 20 Minuten einzulangen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. K. k. Postdirektion. Triest am 31. August 1858.

3. 461. a (3) Nr. 5036.

Kundmachung,

für die Verzehrungssteuer Pachtversteigerungen im Finanz-Bezirk Neustadt.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in dem aus d. beigeflossenen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirk und von den nebenbei angegebenen Steuerobjekten, so wie der Bezug des einer oder anderer Gemeinde allenfalls bewilligten Zuschlages zu der allgemeinen Verzehrungssteuer im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen in Pacht ausgetrieben wird.

1. Die Pachtverhandlung wird bloß auf Ein Jahr, d. i. für die Zeit vom 1. November 1858 bis 31. Oktober 1859, mit oder ohne Bedingung der stillschweigenden Erneuerung auch für die Verwaltungsjahre 1860 und 1861 gepflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

2. Aus dem beiliegenden Ausweise ist bezüglich der allgemeinen Verzehrungssteuer der Ausrufspreis für den Pachtbezirk und die Steuerobjekte, so wie der Ort und Tag, an welchem die Pachtverhandlung vorgenommen wird zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zufolge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, wegen Schleichhandels, oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgenden Jahre, als Pachtungswerber ausgeschlossen.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Finanzbehörde mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, den zehnten Theil des festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staats-Obligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, angenommen werden, der Lizitations-Kommission als vorläufige Kaution zu erlegen.

Die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber werden nach dem Nominalwerthe angenommen.

Auch kann dafür, eine einverleibte Pragmatikal-Sicherstellungs-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuch- oder Landtafel-Extraktes, worin der als vorläufige Kaution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsakte der verhypothekirten Realität belegt sein muß.

Zur Erleichterung jener Pachtlustigen, welche bereits Verzehrungssteuerpächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Finanz-Bezirks-Behörde, in deren Gebiete die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, stattfindet, einen oder mehrere

Verzehrungssteuer-Bezirke bereits gepachtet und ihre diesfällige Kaution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Kaution lediglich eine Erklärung genügt, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Kaution vorläufig für ihre künftige Pachtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der kompetenten Finanz-Bezirks-Direktion nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinerückstände von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte und daß auf die von ihm als Kaution dieser Pachtung gewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Kaution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welcher die Kaution für seine gegenwärtige Verzehrungssteuer-Pachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Verzehrungssteuer-Lizitations-Kommission überreichen und dieser Kommission auch die ihr ausgefolgten für die gegenwärtige Pachtung vinkulirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine, oder die Quittung über die hierfür erlegte bare Kaution, und die Empfangsbestätigung der Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptkassa, wenn die bare Kaution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

6. Der im Ausweise benannte Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirk wird zuerst mündlich und zwar, wenn in dem Bezirke zwei oder mehrere Objekte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objekte zusammen ausgetrieben, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objekte gemacht werden sollte, in welchem Falle auch mündliche Anbote für einzelne Steuerobjekte des betreffenden Bezirkes angenommen werden.

Die Gemeindefuzschläge, wo solche bewilligt sind, werden immer vereint mit der Verzehrungssteuer ausgetrieben und gesonderte Anbote für die Zuschläge werden unter keiner Bedingung angenommen.

7. Ebenso ist es gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen.

8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Kautiondepositem bestimmten Betrage im Baren, oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt, oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Kassa, oder bei einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden sei.

Wird die vorläufige Kaution mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherstellungs-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im §. 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden.

Dermalige Verzehrungssteuerpächter, welche ein schriftliches Offert überreichen, und von der ihnen im §. 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen.

b) Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Punkt 6 aufgestellten Regel gemäß, alle Steuer-Objekte des im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirk umfassen, zugleich den für den Pachtbezirk angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dem Charakter und Wohnort zu unterzeichnen.

Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebstbei von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung, oder den Lizitationsbedingungen entgegenlaufende Klausel beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Offerent allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei dem im Punkte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wollen.

d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode, mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung auf ein weiteres Pachtjahr gestellt werden.

e) Wenn in dem Bezirke, für welchen ein schriftliches Offert überreicht wird, auch einzelnen Gemeinden bewilligte Zuschläge einzuhoben sind, so wird in dem für die allgemeine Verzehrungssteuer gemachten Anbote auch die Verpflichtung zur Einhebung und Abfuhr der einzelnen Gemeinden insbesondere bewilligten Zuschläge als einbegriffen angenommen, wenngleich dieß nicht ausdrücklich im Offerte angeboten sein sollte.

f) Die schriftlichen Offerte, welche dem Eingabestempel von 15 Kr. unterliegen und für die Offerenten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefällsverwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme des Offertes dem betreffenden Offerenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neustadt versiegelt, innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden.

Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

g) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen, nebst der Adresse der Bezirksbehörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk, auf den das Offert gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formular eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage zu ersehen.

9. Die schriftlichen Offerte werden nach geendeter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen höheren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissär eröffnet und bekannt gemacht.

Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Lizitationsakt und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der kompetenten Behörde über denselben entschieden sein wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die Finanz-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für den Bezirk zu bestätigen, daher der für den Bezirk verbliebene Bestbieter von der Verbindlichkeit seines Bestbotes bis zur oberrwähnten Entscheidung über den Lizitationsakt nicht entbunden ist.

Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Anbotes werden die vorläufigen Kautionen oder Kautiondepositen zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Anbotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punkt 8 lit. b für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen nam-

haft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aeraars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Finanz-Behörde, die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuerobrigkeit zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

1. Wenn der gegenwärtige Tarif in Folge der Aenderung der Währung nicht eine dem Verhältnisse von 100:105 entsprechende Erhöhung erfahren, sondern die Gebühren mit einem von diesem Verhältnisse abweichenden Ausmaße festgesetzt werden sollten, so hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses, beziehungsweise Abfindungsbetrages, im Verhältnisse dieses höheren oder geringeren Aus-

maßes, von dem Tage angefangen einzutreten, an welchem das neue Ausmaß in Wirksamkeit tritt.

12. Die allgemeinen Pachtbedingnisse können bei dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion und den Obern der hierbezirkigen Finanzwache in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion. Neustadt am 25. August 1858.

Formular

eines schriftlichen Offertes; (von Innen.)

Ich Endesgefertigter, biete unter Verpflichtung der Einhebung und Abfuhr der allfälligen Gemeindezuschläge für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von (folgt die Angabe der Steuerobjekte) in dem Steueramtsbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) für die Zeit vom 1858 bis 1859, den Jahres-Pachtzuschlag von (Geldbetrag in Ziffern), d. i. (Geldbetrag mit Buchstaben), wobei

A u s w e i s

zur obigen Kundmachung über den zu verpachtenden Steueramtsbezirk.

Table with columns: Name des Steueramtsbezirktes, Objekte, Verzeichnung der Gemeinde und des für den Zuschlag bewilligten Prozentsatzes, Ausrufspreis (für die Verzehrungssteuer, für den Gemeindeforschlag, Zusammen), Ort, Tag, Zeitpunkt, Anmerkung.

3. 1564. (2) E d i k t Nr. 591

Von dem k. k. Bezirksamte zu Weichselstein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Michael Gradišek von Priskava, gegen Johann Dollinschek von Pottok, wegen schuldigen 108 fl. C. M. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrgült Scharfberg sub Rektf. Nr. 15 vorkommenden Publizität sammt Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 512 fl. 20 kr. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsungen auf den 22. September, auf den 22. Oktober und auf den 23. November 1858, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, u. z. die erste und zweite Feilbietung in der hierortigen Amtskanzlei, und die dritte in loco der Realität zu Pottok mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt zu Weichselstein, als Gericht, am 20. Juli 1858.

3. 1568. (2) E d i k t Nr. 2846

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 26. Mai 1858, 3. 1649 bekannt gemacht:

Auf Grund des Einverständnisses beider Theile wird von den mit obigem Edikte auf den 27. August und 27. September l. J. angeordneten exekutiven Feilbietungstagsungen der Realität der Maria Kraschouz von Studenz mit dem Beisatze abgesehen, daß es bei der dritten und letzten Tagelagerung sein Verbleiben habe.

k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 21. August 1858.

3. 1569. (2) E d i k t Nr. 2069

Vom k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Mathias Possianzibich und dessen allfälligen Rechtsnachfolgern erinnert:

Es habe wider ihn die Vorsetzung der Kirche St. Vitmas von Steinbüchel die Klage wegen Verjähr. und Erlöschenerklärung der auf dem Hause sub Nr. 25 in Steinbüchel haftenden Forderung Nr. 700 fl. C. M. e. s. c. pr. 140 fl., angebracht.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, hat das Gericht zu dessen Vertretung und auf deren Gefahr und Unkosten den Herrn Anton Freimitt-

als Curator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsache ordnungsmäßig ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen Geklagte zu dem Ende erinnert werden, damit sie allenfalls zu der Tagelagerung am 1. Dezember l. J. u. z. 9 Uhr selbst zu erscheinen, oder inzwischendem bestimmten Vertreter die Rechtsbeistand an Handen zu geben, oder sich auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im gesetzlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus der Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 29. Juli 1858

3. 1570. (2) E d i k t Nr. 1708

Das k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, macht bekannt:

Es sei über das Ansuchen der Mina Pogaznik von Laufen in die Einleitung der Amortisirung der, auf der Realität Rektf. Nr. 342 ja ad Herrschaft Radmannsdorf über 50 Jahre mit dem gerichtlichen Protokolle vom 13. März 1799 für Johann Tomasin aus Laufen vorgemerkten Forderung pr. 110 fl. D. W. bewilliget worden.

Es werden demnach alle Jene, welche aus diesem Protokolle was immer für Ansprüche zu machen gedenken aufgefordert, ihr Recht darauf binnen Jahr und Tag sogewiß darzuthun, als widrigens nach Verlauf dieser Zeit das Protokoll als wirkungslos erkannt werde.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 31. Juli 1858.

3. 1571. (2) E d i k t Nr. 1776

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht, wird dem Kasper Konzrer und dessen allfälligen Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Ediktes erinnert:

Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Mathias Resmann, von Althammer Haus Nr. 73, wegen Zuerkennung des Eigenthums der Hausrealität Rektf. Nr. 1121/6 ad Herrschaft Radmannsdorf Haus Nr. 73 zu Althammer und Gestattung der grundbuchlichen Einverleibung Klage angebracht, worüber die Tagelagerung zum mündlichen Verfahren auf den 6. Oktober l. J. Vormittags 9 Uhr angeordnet wurde.

Das Gericht, dem der Ort seines oder der Rechtsnachfolger Aufenthalts unbekannt ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Herrn k. k. Notar Franz Kottel als Curator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Geklagter wird dessen an-

ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. . . und in den eingesehenen, daher mir wohlbekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Kaution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . fl. . . kr. bei, (oder) lege ich die Kassaquittung über das erlegte Badium bei. Am . . . 1858.

Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes. (Von Außen.)

Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung:

Offert für die Verpachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlägen in dem Steueramtsbezirke (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjekte und des Steueramtsbezirktes.)

rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbeistand an Handen zu lassen, oder sich auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt in die gesetzlichen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertretung diensam finden würde, widrigens er sich die aus seiner Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 22. Juni 1858.

3. 1572. (2) E d i k t Nr. 3527

Im Nachhange zu den dießgerichtlichen Edikten vom 9. Mai 1858, 3. 1790, und 21. Juli 1858, 3. 3030, wird bekannt gemacht, daß die zweite auf den 21. August 1858 angeordnete exekutive Feilbietung der dem Johann Piffenti von Ranos gehörigen Realität Ueb. Nr. 750, Rektf. 3. 1, Grundbuch Herrschaft Wippach, über Einverständnis beider Theile als abgehalten angesehen wird, und daß es bei der dritten auf den 25. September 1858 angeordneten Feilbietung sein Verbleiben hat.

k. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 20. August 1858.

3. 1573. (2) E d i k t Nr. 2437

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Mariana Hauptmann von Sagor, Haus Nr. 18, durch ihren Nachhaber Herrn Michael Knasitsch von Sagor, gegen Frau Helena Wrenk von Sagor, Haus Nr. 18, wegen aus dem Vergleich ddo. 21. September 1852, 3. 5334, schuldigen 100 fl. C. M. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, der Letztern gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Gallenberg sub Urb. Nr. 153, vorkommenden, zu Sagor sub Konstf. Nr. 18 gelegenen Publizität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 4045 fl. 40 kr. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsungen auf den 6. Oktober, auf den 3. November und auf den 6. Dezember l. J., jedesmal Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 30. Juli 1858.

3. 473. a (1) Nr. 158.

Kundmachung

über Fourage-Lieferung.

Von dem k. k. Hofgestütamte zu Lippiza im Herzogthume Krain wird hiermit in Folge hoher Ermächtigung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes vdo. Wien 30. August 1858, Z. 894, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Beschaffung des für das k. k. Karster Hofgestüt im Verwaltungs-Jahr 1859 erforderlichen Hafers im Wege der Konkurrenz mittelst schriftlicher Offerte eine vertragsmäßige Verhandlung, mit Vorbehalt der höheren Ratifikation, am 20. September 1858 in dem Lokale des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes in Wien unter nachstehenden Bedingungen gepflogen werden wird.

1. Die Qualität besteht in 12.600 Mehen.
2. Muß der Hافر vollkommen trocken, nicht geneßt oder genäßet, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch und jeder n. ö. gestrichene Mehen im Nettogewichte wenigstens 48 Pfund schwer sein.
3. Hat die Einlieferung in der oben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, als:

nach Lippiza	
im Monate November 1858	1500 Mehen.
» » Jänner 1859	1000 »
» » März »	1240 »
» » April »	1260 »
nach Pröstranegg	
im Monate November 1858	2000 »
» » Jänner 1859	1000 »
» » März »	1500 »
» » April »	1600 »
nach Schickelhof	
im Monate April 1859	500 »

zusammen 12.600 Mehen.

4. Hat der Lieferungsübernehmer jedes übernommene Hافرquantum bis an Ort und Stelle der Ablieferung auf eigene Kosten zu verführen, dagegen wird aber von dem k. k. Hofgestütamte die Abmessung des Hafers unentgeltlich vorgenommen, und die sogleiche Bezahlung für jede in der festgesetzten Qualität und Zeit zugemessene Quantität gegen Beibringung einer klaffenmäßig gestempelten Quittung nach den bedungenen Preisen geleistet werden.

Sollte der Lieferungsübernehmer die Bezahlung bei dem k. k. Hofzahlamte in Wien vorziehen so wird solche gegen Beibringung der von dem k. k. Hofgestütamte ausgefertigten Lieferscheine und der klaffenmäßig gestempelten, auf das gedachte Zahlamt lautende Quittungen eingeleitet werden.

Jedoch hat sich der Lieferungsübernehmer hierüber bei Abschluß des bezüglichen Kontraktes bestimmt auszusprechen.

5. Kann die Lieferung der theilweisen Quantitäten an jedem Wochentage, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von Früh 8 Uhr bis Nachmittag 3 Uhr bewerkstelliget werden.

6. Im Falle als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche des dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksamt-Vorstehers oder dessen Stellvertreters, nämlich für Lippiza jenes zu Sessana und für Pröstranegg und Schickelhof des zu Adelsberg, welchem in diesem Falle der schriftliche Kontrakt zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

7. Jeder Lieferungslustige kann für jede einzelne oder für alle in den festgesetzten Terminen einzuliefern bestimmten Hافرquantitäten schriftliche und wohl versiegelte, mit der erforderlichen Kautions versehen und nach dem unten stehenden Formulare ausgefertigte Offerte, worin die Ziffer der Anbotspreise für je einen n. ö. Mehen Hافر mit Buchstaben genau bestimmt sein muß, entweder längstens bis 15. September 1858, und zwar bis zum Schlage der 12. Mittagstunde, bei dem k. k. Lippizaner Hofgestütamte einreichen, oder dem k. k. Oberstallmeisteramte bis 20. September 1858 Vormittags 10 Uhr erlegen.

8. Zur Sicherstellung des a. h. Aerares hat jeder Dfferent eine Kautions von 10% des bedungenen Preises, welcher für die ganze zur Lieferung angebotene Fourage-Quantität entfällt, entweder bar oder in österreichischen Staatspapieren nach dem letzten Wiener Börse-Kurse zu erlegen.

9. Die Kautions des Erstehers wird bis nach Erfüllung des Kontraktes zurückbehalten, damit das k. k. Hofgestütamt in dem Falle, als der Lieferungsübernehmer die kontrahierte Quantität in der bedungenen Qualität und Zeit einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt sei, das Abgängige auf Kosten und Gefahr des Erstehers bezuschaffen, in welchem Falle der Lieferant auch noch mit seinem anderweitigem Vermögen zu haften hat.

Die Kautions der übrigen Dfferenten werden denselben, sofern solche bei dem k. k. Oberstallmeisteramte überreicht wurden, gleich nach erfolgter Verhandlung von diesem obersten Hofamte, im Falle selbe bei dem k. k. Hofgestütamte erlegt wurden, nach erfolgter Ratifikation über Bekanntmachung des Hofgestütamtes gegen Rückstellung der darüber erhaltenen Empfangsbestätigung zurückgestellt werden.

10. Sollte ein oder der andere Erstehereiner Lieferungs-Partie die Zurückhaltung seiner eingelegten Kautions wünschen, so wird demselben freigestellt, von dem übernommenen Hافرquantum 10% in natura gegen Empfangsbestätigung sogleich einzuliefern, wo dann die hiefür entfallende Forderung als Pfand zur Sicherstellung der Rechte des a. h. Aerares aus diesem Kontrakte dienen soll und erst dann bar bezahlt werden würde, wenn die übernommene Lieferungs-Partie vollkommen eingeliefert sein wird.

11. Es ist nicht gestattet, in den schriftlichen Dfferenten die Preisangebote entweder summarisch oder mit Prozentual-, oder wie immer gearteten Nachlässen zu bestimmen, und es würden auch jene Dfferente, welche keine in bestimmten Beträgen ausgedrückte Preisangebote enthalten, oder die, welche dem untenstehenden Formulare nicht entsprechen, endlich jene, welche in der §. 7 bestimmten Zeit nicht eingereicht werden sollten, bei der Verhandlung gar nicht berücksichtigt werden.

12. Als Bestbieter wird jener Dfferent betrachtet, welcher in dem gehörig verfaßten Dfferente die geringsten Preise fordert.

13. Sind mehrere Dfferente gleich, so steht dem k. k. Oberstallmeisteramte die Wahl zwischen den Dfferenten zu.

Wenn in einem Dfferente die Preise für alle oder einzelne Lieferungsraten bestimmt werden, so ist der Dfferent an sein Dfferent gebunden, selbst wenn dasselbe nur den Mindestanbot für eine Rate enthält, und er sogleich nur der Erstehereiner Lieferungsparthie würde.

14. Das vermög §. 7 gehörig verfaßte und in der vorgeschriebenen Zeit eingereichte Dfferent ist für den Mindestfordernden, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der §. 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine begibt, sogleich bei Ueberreichung desselben, für das k. k. Hofgestütamt aber erst nach erfolgter Ratifikation des k. k. Oberstallmeisteramtes bindend.

Das Rechtsmittel der Verletzung über die Hälfte kann von dem Erstehere nicht geltend gemacht werden.

15. Nach erfolgter Ratifikation des von dem k. k. Oberstallmeisteramte gepflogenen Verhandlungsaktes wird mit dem Erstehere eine förmliche Kontrakturkunde in drei gleichlautenden Exemplaren errichtet werden; zu einem dieser Exemplare hat der Erstehere den klaffenmäßigen Stempel allein zu bestreiten.

16. Sollte der Erstehere sich weigern, die ausgestellte Kontrakturkunde zu unterschreiben, so vertritt das ratifizierte Dfferent in Verbindung mit den Bedingungen dieser Kundmachung die Stelle einer förmlichen Kontrakturkunde, — und das k. k. Lippizaner Hofgestütamt hat das Recht und die Wahl, den Erstehere entweder zur Erfüllung dieses Kontraktes zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgehoben zu erklären, und die kon-

trahierte Quantität Hافر auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten entweder in oder außer dem Lizitationswege, wo immer oder um was immer für Preise, bezuschaffen und die Differenz eines sich hierbei ergebenden höheren Preises von dem Kontrahenten aus dessen Kautions oder aus seinem sonstigen Vermögen einzubringen; im Falle aber die neuen Anschaffungspreise den Preisen dieses Kontraktes gleich oder niedriger als dieselben wären, die Kontrakturkautions als ein wegen des Kontraktbruches dem k. k. Hofamte verfallenes Angeld einzuziehen.

Gleiche Rechte sollen dem allerh. Aerares zustehen, wenn der Kontrahent den in einer förmlichen Urkunde ausgefertigten Kontrakt in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen würde.

17. Endlich wird einverständlich festgesetzt, daß die k. k. österreichische Finanz-Prokuratur in allen, aus dem über die Lieferung zu errichtenden Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, so wie wegen Bewirkung der bezüglichen Sitzstellungs- und Exekutionsmittel, bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein solle, welche sich am Amtssitze der k. k. österreichischen Finanz-Prokuratur befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite, und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent sein würden, wenn der Beklagte zu Wien seinen Wohnsitz hätte.

18. Außerdem wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Preisangebote in österreichischer Währung zu stellen seien.

Lippiza am 4. September 1858.

Formulare zu den Lieferungs-Dfferenten.

Ich Endesgefertigter (wir Gefertigte) verpflichte mich (verpflichten uns zur ungetheilten Hand, Einer für Alle, und Alle für Einen) von der für das k. k. Karster Hofgestüt im B. J. 1859 erforderlichen Quantität Hافر

(bei jedem Monat ist der Anbotspreis mit Buchstaben nach §. 7 bestimmt auszudrücken) bis Ort und Stelle zu liefern und alle in Bezug auf die Fourage-Lieferung in dem k. k. Oberstallmeisteramte eingesehenen diesfälligen Bedingungen genau zu erfüllen.

Als Kautions lege ich (legen wir) im Anschlusse den Betrag von . . . österr. Währung bar (oder in österreichischen Staatspapieren und zwar die Obligation Nr. . . auf . . . fl. C.M. lautend) bei. (Datum des Dfferents.)

Namensunterschrift des (der) Dfferenten, dann dessen (deren) Wohnort u. Stand.
Bon Außen: Dfferent des (der) N. N. für die Fouragelieferung in das k. k. Hofgestüt zu Lippiza pro anno 1859.

NB. Das Dfferent ist mit einem 15 kr. Stempel zu versehen. Im Falle in einem Dfferente mehrere Theilnehmer vorkommen, so kommt dasselbe für jeden Unterschriebenen mit einem solchen Stempel zu versehen.

3. 478. a (1) Nr. 347.
Kundmachung.

Das Schuljahr 1859 beginnt am k. k. Laibacher Gymnasium mit dem heil. Weisamte am 1. Oktober l. J.

Diejenigen Schüler, welche in die Studien dieses Gymnasiums neu einzutreten wünschen, haben sich in Begleitung ihrer Aeltern oder deren Stellvertreter zwischen dem 24 bis 28. September bei der k. k. Gymnasial-Direktion, sodann beim Klassen- und Religionslehrer zu melden, mit den Hauptschul- oder Gymnasial-Zeugnissen und auch mit dem Tauf- oder Geburtscheine auszuweisen und eine Aufnahmestaxe von 2 fl. C. M. zu erlegen.

Die Anmeldungen jener Schüler, welche dieser Lehranstalt bereits im vorigen Schuljahre angehört haben, können bis zum 30. September inclus. geschehen.

Die Aufnahms-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen werden am 29. September um 8 Uhr Vormittags beginnen.

k. k. Gymnasial-Direktion.
Laibach am 8. September 1858.